

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

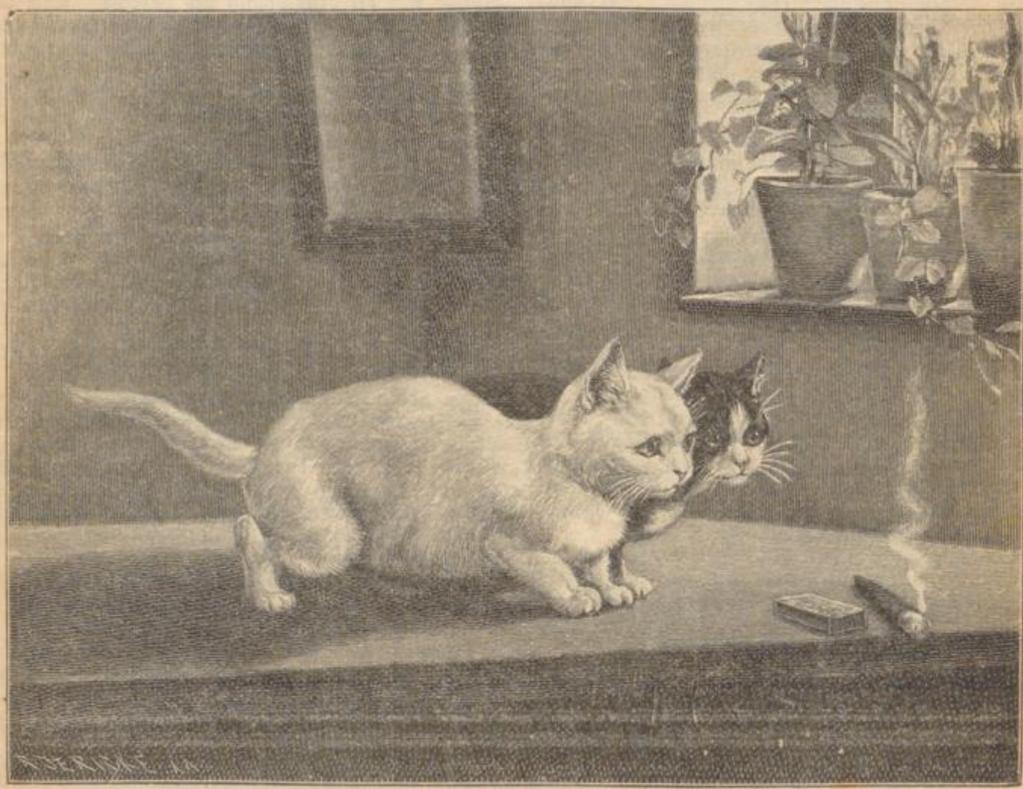
[urn:nbn:de:bsz:31-337645](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337645)

7. Die Sportelforderungen, welche einem Vereinsmitgliede während seines Prozesses zugehen, hat dasselbe einstweilen zu begleichen, da der Ersatz der Kosten jedenfalls erst nach definitiver Erledigung des Rechtsstreits vom Vereine gefordert werden kann.

8. Persönliche Auslagen für Reisen, Zehrung und dergleichen, sowie für Fütterung und Pflege eines den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Thieres werden den Mitgliedern vom Verein nicht vergütet. Entschädigung für dieselben erhalten demnach die Mitglieder nur insoweit, als sie vom unterlegenen Gegner beigebracht werden kann, oder als die Kosten der Fütterung und Pflege eines Thieres in Folge einer

von dem Mitgliede nicht selbst beantragten gerichtliche angeordneten Einstellung an einem dritten Ort (sogen Pfandstall) erwachsen sind.

9. Da im Verein alle Mitglieder gleiche Rechte haben, so hat in der Regel kein Mitglied Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins in Fällen, wo ein anderes Vereinsmitglied Gegner ist. — Wenn jedoch ein Mitglied nach Ansicht der zuständigen Ortsvorstände und des Vereinsanwaltes ein anderes Mitglied gröflich übervorthelt hat, so kann dem übervorthelten Mitglied auf Beschluß der Rechtsschutzkommission der Rechtsschutz des Vereins auch gegen das andere Mitglied bewilligt werden.



Feuersbrunst.

Feuersbrunst.

Ein ganz eigenartiger, geheimnißvoller Vorgang fesselt die Aufmerksamkeit des niedlichen Katzenpaares, das sich ziemlich rücksichtslos auf dem Tische des Wohnzimmers breit macht. Wohl haben die beiden zwischen den Lippen oder in der Hand des Hausherrn den rothglühenden Glimmstengel schon bemerkt, aber sich stets in ehrfurchtsvoller Entfernung gehalten. Nun ist der Eigenthümer desselben plötzlich abgerufen worden und hat in der Eile den Gegenstand ihrer Anteilnahme auf dem Tische zurückgelassen, wo er ruhig weiter glimmt. Gespannt verfolgen sie die Feuersbrunst, doch trotz aller Neugierde sind sie darauf bedacht, die zarten Pfoten aus dem gefährvollen Bereiche zu lassen.

Denk-Reime.

Wer einmal sich nicht freuen mag,
Dem fruchten nicht Ermunterungen,
Und wird ihm auch den ganzen Tag
„Freut euch des Lebens“ vorgelesen.
A. F. Raßmann

* * *
Stellvertreter magst Du werden
Für des Lebens Lasten manche,
Aber selbst — selbst mußt Du sterben.
* * *

Betämpfe nur der Wünsche Uebermuth,
Und Gottes Frieden senkt sich auf Dich nieder.
F. W. Weber

Gewäl

Ueb
über die Pa
im Deuts
und
verschieden

a. bei
Roy . .
Burm .
Dämfigle
Dummstoll
Stätigkeit
Schwarzer
Mondblin
Augener
Koppen .
Kehlkopf

b. bei
Tubertulo
Lungensch
Lungense

e. bei
Näude .
Boden .
Fäule (L
Egelwü
Wasserjud

d. bei
Tubertulo
Rothlauf
Schweinef
Trichinen
Zinnen .

Hierz
Im N
die Bestin
Mängelge
Pferden,
Rindvieh,
mungen,
stimmte
währfr
geseht s
lauten :

§ 482
(Hauptm
sie sich i
zeigen.
Die
durch ein
lassende
stimmung
geändert

§ 483
des Tage
übergeht.

Gewährsmängel und Gewährstage im Thierhandel.

Uebersicht über die Hauptmängel im Deutschen Reich und den verschiedenen Staaten	Deutsches Reich		Esterreich	Frankreich	Belgien	Luxemburg	Schweiz
	Pferde	Schlachtthiere					
a. bei Pferden.							
Koy	14	14	15	—	9	20	20
Wurm	14	14	30	—	9	20	20
Dämpfigkeit	14	—	15	9	—	9	20
Dummfoller	14	—	30	9	9	9	20
Stätigkeit	—	—	30	—	—	—	—
Schwarzer Star	—	—	30	—	—	—	—
Wondblindheit (innere Augenentzündung).	14	—	30	30	28	—	—
Koppen	14	—	—	9	—	9	—
Rehltosypfeifen	14	—	—	9	—	9	—
b. bei Rindern.							
Tuberkulose	14	14	30	—	—	9	20
Lungenschwindsucht	—	—	—	—	9	—	20
Lungenseuche	28	—	—	—	30	20	30
c. bei Schafen.							
Räude	14	—	8	—	—	9	—
Boden	—	—	8	—	9	9	—
Fäule (Lungen- und Egelwürmer)	—	—	60	—	—	—	—
Wassersucht	—	14	—	—	—	—	—
d. bei Schweinen.							
Tuberkulose	—	14	—	—	—	—	—
Rothlauf	3	—	—	—	—	—	—
Schweineseuche	10	—	—	—	—	—	—
Trichinen	—	14	—	—	—	—	—
Zinnen	—	14	8	9	—	9	—

Hierzu wird bemerkt:

Im Allgemeinen gelten für den Verkauf von Thieren die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Mängelgewährung; doch sind für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen besondere Bestimmungen, nach welchen der Verkäufer nur für bestimmte Hauptmängel und nur für die bestimmten Gewährsfristen, welche durch kaiserliche Verordnung festgesetzt sind, haftet. Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährsfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährsfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt. Diese Bestimmung kann auf denselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

§ 483. Die Gewährsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährsfrist, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährsfrist oder, falls das Thier vor dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Thieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Gewährsfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung^{*)}, nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351—353^{**)}, insbesondere wenn das Thier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Werth des Thieres zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfüng über das Thier, außer Stande ist, das Thier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres in Folge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Werthminderung zu vergüten. — Minderungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einseitige Verfügung anzuordnen, sobald die Verichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährsfrist an. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.^{***)}

^{*)} Das heißt, er kann Aufhebung, Ungültigkeit des Kaufes, nicht aber Nachlaß am Kaufpreis (Minderung) verlangen.

^{**)} §§ 351—353 schließen den Rücktritt vom Kaufvertrag aus, wenn der Berechtigte oder ein von ihm zu vertretender Anderer eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verursacht, die empfangene Sache durch Bearbeitung oder Umänderung in eine andere Sache umgestaltet, veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet hat oder ihm die Verfügung darüber im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder durch den Kontroverwahrer entzogen ist.

^{***)} Es kann daher die Verjährungsfrist durch Vertrag verlängert werden und die Verjährung wird bis zur Beendigung des Verfahrens unterbrochen, wenn der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.

An Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von 6 Wochen.*)

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.**)

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488—490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu, so finden die Vorschriften der §§ 487—491 und wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483—485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Thieres.

Die Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899 lautet:

§ 1. Für den Verkauf von **Rug- und Zuchtthieren** gelten als **Hauptmängel**:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren:
1. **Roz** (Wurm) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

2. **Dummkoller** (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder in Folge der acuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;

3. **Dämpfigkeit** (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Athembeschwerde, die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;

4. **Kehlkopfpfeifen** (Pfeiserdampf, Hartschnaufigkeit, Röhren) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Athemstörung;

5. **periodische Augenentzündung** (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende

*) § 210 setzt eine Frist von drei Monaten fest für die Klageerhebung nach der Erledigung des an eine Behörde, welche Vorentscheidung über die Zuständigkeit des Rechtswegs zu treffen hat, oder an ein höheres Gericht, welches das zuständige Gericht zu bestimmen hat, einzureichenden Gesuchs. §§ 212 und 215 gewähren eine Frist von sechs Monaten für die Erhebung einer neuen Klage, nachdem die erste Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen bezw. für die Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs nach Beendigung des Prozesses.

**) § 479 bestimmt, daß der Anspruch auf Schadenersatz nach Vollendung der Verjährung nur erhoben werden kann, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgeben bezw. gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreit dem Verkäufer den Streit verkündet hat.

entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;

6. **Koppen** (Krippensehen, Aufsehen, Freiloppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

II. bei Rindvieh:

1. **tuberkulöse Erkrankung**, sofern in Folge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Thieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

2. **Zungenfench** mit einer Gewährfrist von **acht- und zwanzig Tagen**;

III. bei Schafen:

Räude mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

IV. bei Schweinen:

1. **Rothlauf** mit einer Gewährfrist von **drei Tagen**;

2. **Schweinefench** (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von **zehn Tagen**.

§ 2. Für den Verkauf solcher Thiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (**Schlachtthiere**), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren:
Roz (Wurm) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

II. bei Rindvieh:

tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht, oder nur unter Beschränkungen, als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

III. bei Schafen:

allgemeine Wasserfucht mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als allgemeine Wasserfucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wasserfüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:

1. **tuberkulöse Erkrankung** unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

2. **Trichinen** mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

3. **Zinnen** mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**.

Gesetz,

die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend,

vom 3. Februar 1868 (Regierungsblatt Seite 47) in der durch die Gesetze vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91), und vom 20. August 1898, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 411), bewirkten Fassung.

§ 1.

Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung

häuslicher eines längere eines an bindlich mehrenden trag des Insofern nicht abwe die Rechte nach den f

Die Ei gilt als ein Eivstitt geldes löst Das de auf den V

Für die boten begi Januar, M Monate.

Bei der wirtschaft und beginn boten, wel häuslichen Bei de Bertrag au

Der Be mietheben ein Viertel monatswei Tage vor für die gef schweigend

Die Vo wendung, rath) mit meindeverfa mung, wel Innern bed

Die Die dem Inhab richtungen unterziehen unterwerfen

Die Die lösen aufge Sie mü angenomme und anderr messene Be herrschaft ü Für Sch ugefügt, k stimmungen

Die Die

häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste in Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2.

Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober und dauert drei Monate.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am 1. Januar. Dasselbe gilt bei Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Bedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4.

Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit eine von dem Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) beschlossene statutarische Bestimmung, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, abweichende Vorschriften gibt.

§ 6.

Die Dienstboten haben sich allen ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrags entsprechenden Verbindlichkeiten nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des

Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Bohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8.

(Aufgehoben durch das Gesetz vom 20. August 1898.)

§ 9.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbnißkosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10.

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung an deren Besorgung, insoferne solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder bei zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Weisen mit dem für das Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauen oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11.

Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte; wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Befallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12.

Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden ist.

§ 13.

Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

ganen des
reifkopen,
währfrist
olge dieser
des Nähr-
einer Ge-
on acht-
Tagen;
Tagen;
peft) mit
alsbald
als Nähr-
thiere),
thieren:
vierzehn
ge dieser
gewichtiges
ährungs-
währfrist
frist von
st anzu-
durch un-
tichtige Zu-
er Nr. II
frist von
vierzehn
vierzehn
en be-
eite 47)
79, be-
esehe im
Berord-
ft 1898,
m 3. Fe-
Dienst-
te 411),
nd der
Leistung

§ 14.

Wenn ein Diensthote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Diensthote für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 15.

Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16.

Wird ein Diensthote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Diensthote für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 17.

Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18.

Sowohl dem Dienstherrn als den Diensthoten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 19.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Wer einen Diensthoten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Diensthoten nach den Vorschriften der §§ 14, 17 und 18 dem Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20.

(Gesetz vom 3. März 1879 und 20. August 1898.)
Minderjährige Personen dürfen nur, wenn sie mit

einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Diensthoten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Diensthoten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Diensthoten wieder auszuhandigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Diensthoten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Diensthoten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Der Dienstherr ist verpflichtet, jedem Diensthoten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist untersagt, das Zeugniß mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Diensthoten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Ausstellung und Aushändigung der Dienstbücher und Dienstzeugnisse und über die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse werden durch Verordnung getroffen.

Die Ausstellung der Dienstbücher und die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse erfolgt gebührenfrei; jedoch kann von demjenigen, durch dessen Verschulden die Ausstellung eines neuen Dienstbuchs nothwendig geworden ist, ein durch die Verordnung zu bestimmende Taxe erhoben werden.

§ 23.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgibt oder die vorschriftsmäßigen Einträge zu machen unterläßt oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Diensthoten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entziehung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 24.

(Gesetz vom 20. August 1898.)

Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugniß mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Vermerken versehen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M bestraft.

Dienstherrn und Diensthoten, welche sonstigen ihnen nach diesem Gesetze oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 M bestraft.

A. Die
I. die G
je 10
II. die Sta
kapital
facht e
III. die Ein
anschla
bis mi
bis zu
bei ein
bei ein
beträgt
bis 40
2 M. 8
75 000
bis 15
200 000
mehr 3
Jahr
steuerfr
Jahr
10 000
abgerin
Jahr
lich 20
Anschla
500 M.
für je
kommt
1000
Einkommen
M.
500
600
700
800
900
1000
1100
1200
1300
1400
1500
1600
1700
Einkommen
M.
1800
1900
2000
2100
2200
2300
2400
2500
2600
2700
2800
2900
3000
i. w. für
§ 24 98

S t e u e r n .

A. Die direkten Steuern betragen z. B. in Baden:

I. die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer 15 \mathcal{L} von je 100 \mathcal{M} . Steuerkapital;

II. die Kapitalrentensteuer 10 \mathcal{L} von je 100 \mathcal{M} . Steuerkapital. (Die steuerpflichtige Rente mit 20 vervielfacht ergibt das Steuerkapital);

III. die Einkommensteuer 2 \mathcal{M} . von je 100 \mathcal{M} . Steueranschlag bis 3 \mathcal{M} . 50 \mathcal{L} , und zwar 2 \mathcal{M} . von 100 \mathcal{M} . bis mit 200 \mathcal{M} . Anschlag oder bei einem Einkommen bis zu 1000 \mathcal{M} .; 2 \mathcal{M} . 50 \mathcal{L} pro 100 \mathcal{M} . Anschlag bei einem Einkommen von 1000 \mathcal{M} . bis mit 24999 \mathcal{M} . bei einem Einkommen von 25000 \mathcal{M} . bis zu 30000 \mathcal{M} . beträgt der Steuerfuß 2 \mathcal{M} . 62,5 \mathcal{L} , von 30000 bis 40000 \mathcal{M} . 2 \mathcal{M} . 75 \mathcal{L} , von 40000 bis 50000 \mathcal{M} . 2 \mathcal{M} . 87,5 \mathcal{L} , von 50000 bis 75000 \mathcal{M} . 3 \mathcal{M} . von 75000 bis 100000 \mathcal{M} . 3 \mathcal{M} . 12,5 \mathcal{L} , von 100000 bis 150000 \mathcal{M} . 3 \mathcal{M} . 25 \mathcal{L} , von 150000 bis 200000 \mathcal{M} . 3 \mathcal{M} . 37,5 \mathcal{L} , von 200000 \mathcal{M} . und mehr 3 \mathcal{M} . 50 \mathcal{L} pro 100 \mathcal{M} . Anschlag.
 Jahreseinkommen von weniger als 900 \mathcal{M} . bleiben steuerfrei.

Jahreseinkommen von 900 bis ausschließlich 10000 \mathcal{M} . werden auf die nächstniederen 100 \mathcal{M} . abgerundet.

Jahreseinkommen von über 10000 bis ausschließlich 20000 \mathcal{M} . für die ersten 10000 \mathcal{M} . in 9000 \mathcal{M} . Anschlag und für weitere volle 500 \mathcal{M} . in weiteren 500 \mathcal{M} . bei Einkommen von 20000 bis zu 25000 \mathcal{M} . für je volle 500 \mathcal{M} . in 500 \mathcal{M} . Anschlag, bei Einkommen von 25000 \mathcal{M} . und mehr für je volle 1000 \mathcal{M} . in 1000 \mathcal{M} . Anschlag.

Einkommen	ergibt einen Anschlag von	Jahressteuer	= von 100 \mathcal{M} . Einkommen
\mathcal{M} .	\mathcal{M} .	\mathcal{M} .	\mathcal{M} .
500	100	2.—	—,40
600	125	2.50	
700	150	3.—	
800	175	3.50	
900	200	4.—	
1000	250	6.25	—,62,5
1100	300	7.50	
1200	350	8.75	
1300	400	10.—	
1400	450	11.25	
1500	500	12.50	
1600	550	13.75	
1700	600	15.—	
Einkommen	ergibt einen Anschlag von	Jahressteuer	= von 100 \mathcal{M} . Einkommen
\mathcal{M} .	\mathcal{M} .	\mathcal{M} .	\mathcal{M} .
1800	650	16.25	
1900	700	17.50	
2000	750	18.75	—,93,8
2100	825	20.63	
2200	900	22.50	
2300	975	24.38	—,93,8
2400	1050	26.25	
2500	1125	28.13	
2600	1200	30.—	
2700	1275	31.88	
2800	1350	33.75	
2900	1425	35.63	
3000	1500	37.50	

i. w. für je 100 \mathcal{M} . Einkommen 100 \mathcal{M} . Anschlag bis zu 24999 \mathcal{M} . Einkommen = 24500 \mathcal{M} . Anschlag.

B. An indirekten Steuern werden erhoben:

I. Weinstener.

- a. Accise 3 \mathcal{L} vom Liter Traubenwein, 0,9 " " " Obstwein,
- b. Ohmgeld 2 " " " Traubenwein, 0,6 " " " Obstwein.
- c. Aversum für die Accise von eigenem Weinverbrauch der Weinhandlungsfellerbesitzer jährlich 18 \mathcal{M} . für den Weinhändler selbst, 3 \mathcal{M} . 60 \mathcal{L} für jeden männlichen und 1 \mathcal{M} . 80 \mathcal{L} für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahren.
- d. Gebühr für ein Weintagerfellerpatent jährl. 50 \mathcal{M} .

II. Biersteuer (Gesetz vom 30. Juni 1896):

- a. von dem im Großherzogthum gebrauten Bier als Braumalzsteuer, und zwar beträgt die Steuer für je 100 kg Malz bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch
 - 1. bis zu 1500 Doppelzentnern
 - a. für die ersten 250 Doppelzentner je 8 \mathcal{M} .
 - b. für die folgenden 1250 Doppelztr. je 10 \mathcal{M} .
 - 2. von mehr als 1500 bis zu 5000 Doppelzentnern je 11 \mathcal{M} ;
 - 3. von mehr als 5000 Doppelzentnern je 12 \mathcal{M} .

Für die, die obergähriges Bier nur für den eigenen Bedarf im Haushalt bereiten, bei Verwendung von höchstens 5 Doppelzentnern Malz im Kalenderjahr Steuer für je 100 kg 2 \mathcal{M} .; (NB. Alle Malzerzatz- und Zusatzstoffe sind verboten, zur Herstellung untergährigen Bieres darf nur Gerstenmalz verwendet werden.)
- b. von dem in das Großherzogthum eingeführten Bier als Uebergangsteuer, und zwar 3.20 \mathcal{M} . von je 100 Liter.

NB. Bei Bezug von bayerischem Bier die Abgabe des Uebergangsscheines beim Steuererheber nicht vergessen und einen etwaigen steueramtlichen Verichluß — Plombe oder Siegel — nicht abnehmen.)

III. Fleischsteuer:

- a. bei Schlachtungen im Großherzogthum: für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme von Milchfäubern) bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg 4 \mathcal{M} . bei einem Schlachtgewicht von 200 kg bis ausschließlich 250 kg 6 " bei einem Schlachtgewicht von 250 kg und mehr:
 - für Kühe und Farren 6 "
 - sonst 11 "
- b. für eingeführtes Fleisch vom kg 8 \mathcal{L} .

P o s t - T a r i f .

Im Orts- Land- und Nachbarortsverkehr.

Briefe	frankirt 5 \mathcal{L} , unfrankirt 10 \mathcal{L}
Postkarten	frankirt 2 \mathcal{L} , unfrankirt 4 "
Drucksachen bis 50 Gr. 2 \mathcal{L} , über 50 bis 100 Gr. 3 "	
über 100 bis 250 Gr. 5 \mathcal{L} , über 250 bis 500 Gr. 10 "	
über 500 bis 1 Stg. 15 "	
Waarenproben bis 250 Gr. 5 \mathcal{L} , über 250—350 Gr. 10 "	
Geschäftspapiere bis 250 Gr. 5 \mathcal{L} über 250—500 Gr. 10 "	
über 500 Gr. bis 1 Stg. 15 "	

Nach deutschen Schutzgebieten.

Briefe bis 20 Gr. frankirt 10 \mathcal{L} , unfrankirt 20 "	
über 20 bis 250 Gr. frankirt 20 \mathcal{L} , unfrankirt 30 "	

Deutschland und Oesterreich-Ungarn.	
Briefe bis 20 Gr. kosten frankirt	10
unfrankirt	20
über 20 bis 250 Gr. = 1/2 Pfd. frankirt	20
unfrankirt	30
Kartenbriefe, nur frankirt	10
Postkarten	5
do. mit Antwort	10
Drucksachen bis 50 Gr.	3
über 50 bis 100 Gr. 5 S. über 250 bis 500 Gr.	20
" 100 " 250 Gr. 10 " " 500 Gr. bis 1 Kg.	30
Waarenproben bis 250 Gr. 10 S., 250 bis 350 Gr.	20
Einschreibgebühr (Rekommendationsgebühr)	20
Postanweisungen bis 5 M. 10 S., 5 bis 100 M. 20 S., 100 bis 200 M. 30 S., 200 bis 400 M. 40 S., 400 bis 600 M. 50 S., 600 bis 800 M.	60
Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn für je 20 M. mindestens	10 20
Telegraphische Postanweisungen kosten: 1) die Post- anweisungsgebühr, 2) die Gebühr für das Tele- gramm, 3) ev. die Gilbestellgebühr.	
Postnachnahmeforderungen: sind bis 800 M. bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Postkarten und Paketen zulässig. Die	
Postnachnahmegebühr innerhalb Deutschlands setzt sich zu- sammen: 1. aus dem Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, 2. aus einer Vorzeigebühr von 10 S., 3. aus den Gebühren für die Uebermittlung des einge- zogenen Betrags an den Abtender und zwar bis 5 M. 10 S., 5 bis 100 M. 20 S., 100 bis 200 M. 30 S., 200 bis 400 M. 40 S., 400 bis 600 M. 50 S., 600 bis 800 M. 60 S.	
Postanträge bis 800 M.	30
Für die Uebermittlung des eingegangenen Geld- betrags kommt noch die Gebühr für die Post- anweisung dazu.	
Briefe mit Zustellungsurkunde: 1) das gewöhnliche Briefporto; 2) eine Zustellungsgebühr von 20 S.; 3) das Porto von 10 S. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.	
Briefe mit Rückschein (Quittung des Empfängers): 1) das gewöhnliche Briefporto; 2) Rückscheingebühr	20
Pakete kosten: bis 5 Kilogr. oder 10 Pfd. im Um- kreis von 10 Meilen	25
bei größerer Entfernung (einschl. Oesterreich-Ungarn)	50
Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht.	
Bei Sendungen über 5 Kilogramm mit, wenn dieselben weiter als 20 Meilen gehen, eine bedeutende Ersparniß ein, wenn man dieselben in kleinere Pakete von je 5 Kilogr. verpackt, weil Pakete unter 5 Kilogr. ohne Unterschied der Entfernung berechnet werden, Pakete darüber aber je nach der Entfernung 10—50 S. per Kilogr. weiter kosten.	
Dringende Packetforderungen, wenn als solche bezeichnet (lebende Thiere, Blumen, Pflanzen etc.), kosten außer dem tarifmäßigen Porto und Gilbestellgeld jedes Stück 1 M.	
Sendungen mit Werthangabe. Briefe ohne Unter- schied des Gewichts auf Entfernungen bis 10 geogr. Meilen außer der Versicherungsgebühr	5 20
auf alle weiteren Entfernungen	40

Geschäftspapiere bis 250 Gr. 10
250—500 Gr. 20 S., 500 Gr. bis 1 Kg. 30
(außer Oesterreich).

Versicherungsgebühr für Werthbriefe und Werthpakete
Ohne Unterschied der Entfernung u. Höhe des Betrags
5 S. für je 300 M., mindestens jedoch 10 S.
Pakete außer der Versicherungsgebühr die gewöhnliche
Packettage.

Gilbriefe nach Orten mit Postanstalt kosten außer dem
gewöhnlichen Briefporto 25 S., nach Landorten 60 S.
Gilpakete kosten 40 S. weiter. Auf der Sendung muß
deutlich stehen: „Durch Gilboten zu bestellen.“
Diese Sendungen werden sofort nach Ankunft des Zuges
bestellt. Nach Oesterreich-Ungarn muß die Gebühr voraus-
bezahlt werden, während im Deutschen Reich auch der
Empfänger die Gebühr entrichten kann.

Sendungen an Soldaten müssen auf der Adresse des
Bemerk tragen: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten
des Empfängers.“ — Briefe mit dieser Bezeichnung sind
bis zu 60 Gr. portofrei.

Postanweisungen bis 15 M. kosten 10
Pakete bis zum Gewicht von 3 Kg. (6 Pfd.) 20

Westpostverein.

Das Porto beträgt für:
Frankirt Briefe nach der }
Schweiz 20 S. für je 20 Gr. } ohne Gewichtsgrenze.
Unfrankirt Briefe 40 S. }

Postkarten 10 S. — Postkarten mit Antwort 20 S.
Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 S.
für je 50 Gr., mindestens jedoch für Geschäfts-
papiere 20 S. und für Waarenproben 10 S.

Einschreibgebühr 20 S. — Rückscheingebühr 20 S.
Reisgewicht für Waarenproben 350 Gr., für Druck-
sachen und Geschäftspapiere 2 Kilogr.

Briefe mit Werthangabe sind zulässig nach den meisten
europäischen Ländern.

Postanweisungen sind zulässig nach den meisten euro-
päischen Ländern, sowie nach Britisch-Ostindien, Kanada,
nach den britischen Besitzungen in außereuropäischen
Ländern, nach Japan, den niederländischen Besitzungen
in Ostindien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika,
Kongostaat, Südafrikanische Republik, Egypten, Marokko,
Tripolis, Tunis, Jansibar u. s. w.

Telegraphen-Tarif.

Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder
5 Ziffern, für Amerika nur 10 Buchstaben oder 3 Ziffern.
Deutschland und Oesterreich-Ungarn für jedes Wort
5 S., mindestens aber 50 S. — Großbritannien und
Irland für jedes Wort 15 S., mindestens aber 80 S.
Worttage:

Belgien	10 S.
Frankreich	12 "
Italien	15 "
Luxemburg	5 "
Schweiz	11 "
Rusland, Spanien und Portugal	20 "
Amerika (nur nach Staat New-York) 1 M. 5 "	
Nach anderen Staaten verschieden.	

Kapital- 3 Procent. 3 1/2 Procent. 4 Procent. 4 1/2 Procent. 5 Procent. 6 Procent.

Sinsen-Berechnung.

Humoristisches.

Sinien-Berechnung.

Kapital- Betrag- Mart	3 Procent.			3 1/2 Procent.			4 Procent.			4 1/2 Procent.			5 Procent.			6 Procent.		
	1 Tag Pfa.	1 Monat M. Pfa.	1 Jahr M. Pfa.	1 Tag Pfa.	1 Monat M. Pfa.	1 Jahr M. Pfa.	1 Tag Pfa.	1 Monat M. Pfa.	1 Jahr M. Pfa.	1 Tag Pfa.	1 Monat M. Pfa.	1 Jahr M. Pfa.	1 Tag Pfa.	1 Monat M. Pfa.	1 Jahr M. Pfa.	1 Tag Pfa.	1 Monat M. Pfa.	1 Jahr M. Pfa.
10	2	1	30	3	3	35	4	4	40	4	4	45	4	4	45	4	4	45
20	4	2	60	6	6	70	8	8	80	8	8	90	8	8	90	8	8	90
30	6	3	90	9	9	105	12	12	120	12	12	135	12	12	135	12	12	135
40	8	4	120	12	12	140	16	16	160	16	16	180	16	16	180	16	16	180
50	10	5	150	15	15	175	20	20	200	20	20	225	20	20	225	20	20	225
60	12	6	180	18	18	210	24	24	240	24	24	270	24	24	270	24	24	270
70	14	7	210	21	21	245	28	28	280	28	28	315	28	28	315	28	28	315
80	16	8	240	24	24	280	32	32	320	32	32	360	32	32	360	32	32	360
90	18	9	270	27	27	315	36	36	360	36	36	395	36	36	395	36	36	395
100	20	10	300	30	30	350	40	40	400	40	40	430	40	40	430	40	40	430
200	40	20	600	60	60	700	80	80	800	80	80	900	80	80	900	80	80	900
300	60	30	900	90	90	1050	120	120	1200	120	120	1350	120	120	1350	120	120	1350
400	80	40	1200	120	120	1400	160	160	1600	160	160	1800	160	160	1800	160	160	1800
500	100	50	1500	150	150	1750	200	200	2000	200	200	2250	200	200	2250	200	200	2250
600	120	60	1800	180	180	2100	240	240	2400	240	240	2700	240	240	2700	240	240	2700
700	140	70	2100	210	210	2450	280	280	2800	280	280	3150	280	280	3150	280	280	3150
800	160	80	2400	240	240	2800	320	320	3200	320	320	3600	320	320	3600	320	320	3600
900	180	90	2700	270	270	3150	360	360	3600	360	360	3950	360	360	3950	360	360	3950
1000	200	100	3000	300	300	3500	400	400	4000	400	400	4300	400	400	4300	400	400	4300
5000	1000	500	15000	1500	1500	17500	2000	2000	20000	2000	2000	22500	2000	2000	22500	2000	2000	22500
10000	2000	1000	30000	3000	3000	35000	4000	4000	40000	4000	4000	45000	4000	4000	45000	4000	4000	45000

[Genauere Rechnung.] Gastwirth: „Wie, schon auf, Herr Freigel? Sie wollten doch heute besonders lange schlafen?“ — Reisender: „Allerdings, aber die Morgensonne hat mich gewedt!“ — Gastwirth (zu seiner Frau): „Schreib' mal auf, durch die Morgensonne gewedt worden — 1 Mt.“

[Berechnend.] Oberst: „Levy, ich bin beauftragt, Ihnen für Ihre treu geleisteten Dienste das eiserne Kreuz — oder 50 Thaler in Gold anzubieten. Wählen Sie!“ — Levy: „Zu viel Ehre, Herr Oberst!“ — Oberst: „Keine Umstände, wählen Sie entweder das Kreuz oder das Geld.“ — Levy: „Sie wollen erlauben eine Frage: Wie viel ist denn werth wohl ein eiserne Kreuz?“ — Oberst: „Der eigentliche Werth?! Ei nun — zwei Thaler!“ — Levy: „Dann geben Sie mir 48 Thaler und das eiserne Kreuz!“

[Das Schlimmere.] A: „Ei, hast gestern in Gefahr geschwebt?“ — B: „Ja, ich habe eine alte Jungfer aus dem Wasser gezogen.“ — A: „So — war denn ihre Rettung so schwierig?“ — B: „Nein, aber die meine!“

[Gemüthlich.] Professor (zum Einbrecher): „Sie wünschen?“ — „Bist, daß Sie jetzt ein Viertelstündchen schlafen, Herr Professor!“

[Aus der Kaserne.] Unteroffizier: „Donnerwetter, ist der Weier wieder zappelig! Ich glaube, der Kerl ist im D-Zug auf die Welt gekommen!“

[Kasernenhofblüthe.] Einjähriger, ich sehe dort einen Fettsack auf Ihrem Lederzeug. Sie werden nächstens zum Exerzieren noch in Sauce antreten!

[Berechtigteter Tadel.] Leutnant (zum Einjährigen, der vom Pferd gefallen): „Was sind Sie in Ihrem Veruse?“ — „Jurist, Herr Leutnant.“ — „Werkwürdig, da müßten Sie doch in allen Sätteln gerecht sein.“

[Am Ziel.] Vater: „Nun, Franz, mit Deinen Wissenschaften sieht es aber ganz bedenklich aus; Du kommst ja jeden Tag um einen oder zwei hinunter!“ — Franz: „Das kommt von jetzt ab nicht mehr vor, Papa!“ — Vater: „Nun, das soll mich freuen; so sicher ist das aber noch nicht?“ — Franz: „Doch, Papa; ich bin heute der Letzte geworden!“

[Das Bessere.] Fleischhauer: „Wenn's Fleisch aufschlagt, schimpfen die Leut'; geht der Preis herunter, schimpf ich! . . . Da laß ich doch lieber die Leut' schimpfen!“

Trächtigkeits- und Brütkekalender.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei

Pferdestuten: 48 1/2 Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage). — Eselstuten: gewöhnlich etwas mehr als bei Pferdestuten. — Kühen: 40 1/2 Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage). — Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage). — Säuen: über 16 Wochen oder im Mittel 115 Tage (Extreme sind 109 und 120 Tage). — Hündinnen: 9 Wochen oder 63—65 Tage. — Hasen: 8 Wochen oder 56—60 Tage. — Hühner brüten 19—24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26—29 Tage. — Gänse: 28—33 Tage. — Enten: 28—32 Tage. — Tauben: 17—19 Tage.

Anfang		Ende der Tragzeit bei						Anfang		Ende der Tragzeit bei					
Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Hasen 56 Tage	Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Hasen 56 Tage		
1. Jan.	6. Dez.	12. Okt.	3. Juni	30. Apr.	4. Mrz.	25. Feb.	5. Juli	9. Juni	15. Ap.	5. Dez.	1. Nov.	5. Sep.	29. Aug.		
6. —	11. —	17. —	8. —	5. Mai	9. —	2. Mrz.	10. —	14. —	20. —	10. —	6. —	10. —	3. Sep.		
11. —	16. —	22. —	13. —	10. —	14. —	7. —	15. —	19. —	25. —	15. —	11. —	15. —	8. —		
16. —	21. —	27. —	18. —	15. —	19. —	12. —	20. —	24. —	30. —	20. —	16. —	20. —	13. —		
21. —	26. —	1. Nov.	23. —	20. —	24. —	17. —	25. —	29. —	5. Mai	25. —	21. —	25. —	18. —		
26. —	31. —	6. —	28. —	25. —	29. —	22. —	30. —	4. Juli	10. —	30. —	26. —	30. —	23. —		
31. —	5. Jan.	11. —	3. Juli	30. —	3. Apr.	27. —	4. Aug.	9. —	15. —	4. Jan.	1. Dez.	5. Okt.	28. —		
5. Febr.	10. —	16. —	8. —	4. Juni	8. —	1. Apr.	9. —	14. —	20. —	9. —	6. —	10. —	3. Okt.		
10. —	15. —	21. —	13. —	9. —	13. —	6. —	14. —	19. —	25. —	14. —	11. —	15. —	8. —		
15. —	20. —	26. —	18. —	14. —	18. —	11. —	19. —	24. —	30. —	19. —	16. —	20. —	13. —		
20. —	25. —	1. Dez.	23. —	19. —	23. —	16. —	24. —	29. —	4. Juni	24. —	21. —	25. —	18. —		
25. —	30. —	6. —	28. —	24. —	28. —	21. —	29. —	3. Aug.	9. —	29. —	26. —	30. —	23. —		
2. März	4. Feb.	11. —	2. Aug.	29. —	3. Mai	26. —	3. Sept.	8. —	14. —	3. Febr.	31. Jan.	4. Nov.	28. —		
7. —	9. —	16. —	7. —	4. Juli	8. —	1. Mai	8. —	13. —	19. —	8. —	5. —	9. —	2. Nov.		
12. —	14. —	21. —	12. —	9. —	13. —	6. —	13. —	18. —	24. —	13. —	10. —	14. —	7. —		
17. —	19. —	26. —	17. —	14. —	18. —	11. —	18. —	23. —	29. —	18. —	15. —	19. —	12. —		
22. —	24. —	31. —	22. —	19. —	23. —	16. —	23. —	28. —	4. Juli	23. —	20. —	24. —	17. —		
27. —	1. Mz.	5. Jan.	27. —	24. —	28. —	21. —	28. —	2. Sep.	9. —	28. —	25. —	29. —	22. —		
1. April	6. —	10. —	1. Sept.	29. —	2. Juni	26. —	3. Okt.	7. —	14. —	5. Mrz.	30. —	4. Dez.	27. —		
6. —	11. —	15. —	6. —	3. Aug.	7. —	31. —	8. —	12. —	19. —	10. —	4. Febr.	9. —	2. Dez.		
11. —	16. —	20. —	11. —	8. —	12. —	5. Juni	13. —	17. —	24. —	15. —	9. —	14. —	7. —		
16. —	21. —	25. —	16. —	13. —	17. —	10. —	18. —	22. —	29. —	20. —	14. —	19. —	12. —		
21. —	26. —	30. —	21. —	18. —	22. —	15. —	23. —	27. —	3. Aug.	25. —	19. —	24. —	17. —		
26. —	31. —	4. Febr.	26. —	23. —	27. —	20. —	28. —	2. Okt.	8. —	30. —	24. —	29. —	22. —		
1. Mai	5. Apr.	9. —	1. Okt.	28. —	2. Juli	25. —	2. Nov.	7. —	13. —	4. Apr.	1. Mrz.	3. Jan.	27. —		
6. —	10. —	14. —	6. —	2. Sept.	7. —	30. —	7. —	12. —	18. —	9. —	6. —	8. —	1. Jun.		
11. —	15. —	19. —	11. —	7. —	12. —	5. Juli	12. —	17. —	23. —	14. —	11. —	13. —	6. —		
16. —	20. —	24. —	16. —	12. —	17. —	10. —	17. —	22. —	28. —	19. —	16. —	18. —	11. —		
21. —	25. —	1. Mz.	21. —	17. —	22. —	15. —	22. —	27. —	2. Sep.	24. —	21. —	23. —	16. —		
26. —	30. —	6. —	26. —	22. —	27. —	20. —	27. —	1. Nov.	7. —	29. —	26. —	28. —	21. —		
31. —	5. Mai	11. —	31. —	27. —	1. Aug.	25. —	2. Dez.	6. —	12. —	4. Mai	31. —	2. Febr.	26. —		
5. Juni	10. —	16. —	5. Nov.	2. Okt.	6. —	30. —	7. —	11. —	17. —	9. —	5. Apr.	7. —	31. —		
10. —	15. —	21. —	10. —	7. —	11. —	4. Aug.	12. —	16. —	22. —	14. —	10. —	12. —	5. Febr.		
15. —	20. —	26. —	15. —	12. —	16. —	9. —	17. —	21. —	27. —	19. —	15. —	17. —	10. —		
20. —	25. —	31. —	20. —	17. —	21. —	14. —	22. —	26. —	2. Okt.	24. —	20. —	22. —	15. —		
25. —	30. —	5. Apr.	25. —	22. —	26. —	19. —	27. —	1. Dez.	7. —	29. —	25. —	27. —	20. —		
30. —	4. Juni	10. —	30. —	27. —	31. —	24. —	31. —	5. —	11. —	2. Juni	29. —	3. Mrz.	24. —		

Feingefühl.

Geschäftsmann: „Und Sie meinen, daß mir der Schuldner einen Prozeß wegen Wuchers machen könnte?“

Rechtsanwalt: „Schon möglich. Ich glaube ja nicht, daß Sie verurteilt würden, aber die Denunziation und das Strafverfahren sind doch unangenehm genug.“

Geschäftsmann: „Sie haben recht; ich werde mich mit dem Mann lieber einigen. Sehen Sie, ich bin Familienvater, ich habe zwei Töchter. Wie lange wird dauern, werden die jungen Männer kommen und uns freieren. Wenn sie sich nun erkundigen und hören, der Vater ist wegen Wuchers in Untersuchung gewesen, er ist zwar freigesprochen, aber — was thut so'n junger Mann, wenn er so was hört? — er fordert gleich einige Tausende mehr.“

M
Er
nung der
Ziegen-M
ist die Ja
Nach (En
26. Ma
Okt., 1.
Achern, S
2. Apr
wenn J
Obstn.
etwa 1
Donner
weils V
Abelshelm
8. Apri
Schw.:
7. Apri
Juli, 4.
3. Nov.
Alaßterha
Mitheim,
Appenwei
Nov.
Aßanstadt
6. Okt.
Auggen,
Baden, S
am 1.
Nov. (3
Ballenberg
Juli, 2
Berghaup
Bidesheim
1. Apri
Billigheim
Birlendorf
Blumberg
12. Mä
11. Jun
Sept., 8
Bödigheim
Bonndorf
6. Nov.
3. Apri
Sept. (3
Dez.;
wenn J
denjenig
Jahrma
del der
statt.
Bozberg,
17. No
Febr., 2
Mai, 1
Aug., 1
18. Dez
Bräunling